

# RS Vwgh 2000/8/3 96/15/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22 Abs1;

BAO §23 Abs1;

KStG 1988 §8 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/15/0160

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/15/0056 E 31. März 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung versteht man alle nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbaren Zuwendungen (Vorteile) einer Körperschaft an die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen, die zu einer Gewinnminderung bei der Körperschaft führen und die dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden Personen nicht gewährt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996150159.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>